

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Freitag den 30. November 1894

[urn:nbn:de:bsz:31-301634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301634)

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 30. November 1894.

Vormittags 9^{1/2} Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete, am Tisch des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer und die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Eingekommen ist eine Eingabe von Geistlichen aus der Diözese Freiburg, die Einführung eines Bibelanzugs betr. Dieselbe wird dem Ausschuß II überwiesen.

Namens des Verfassungsausschusses erstattet sodann der Abgeordnete Rudhaber Bericht über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr. (siehe Beilage X):

Hohe Synode! Die Generalsynode vom Jahr 1891 hat in Anerkennung der Unhaltbarkeit der Stolgebühren und namentlich im Interesse der Einführung der Parochialeinteilung in ihrer 10. Sitzung am 30. Juni 1891 beschlossen:

1. „Die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.
2. „Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:
 - a. „Einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzulegen;
 - b. „Falls schon vor diesem Zeitpunkt einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache „zu prüfen und zur Ausführung zu bringen;
 - c. „Bei der Großh. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Großh. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer „fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig „bezeichnet werde.“

Es zeigte sich nun bei den nachfolgenden Verhandlungen des Oberkirchenrats mit der Großh. Staatsregierung, daß der Artikel 2, Abs. 2 des Gesetzes über die örtliche Kirchensteuer die Ausführung des Beschlusses 2 unmöglich machte, und daß erst eine Änderung dieses Artikels durch die gesetzgebenden Faktoren herbeigeführt werden müsse.

Die Kirchengemeinderäte von 7 der größern Städte richteten hierauf unter Befürwortung des Evang. Oberkirchenrats eine Bitte an die Großh. Staatsbehörde um Änderung jenes Artikels 2, Abs. 2 in der Richtung, daß auch zur Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren die örtliche Kirchensteuer verwendet werden dürfe. Die gleiche Bitte wurde auch den Abgeordneten-Kammern vorgelegt. Beide Kammern, wie die Regierung, haben sich bereit erklärt, dieses Ansuchen zu gewähren, jedoch unter der Voraussetzung, daß vorher eine kirchengesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse. Diese Bedingung wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt und es hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

die im Entwurf niedergelegten Bestimmungen gebilligt und sich bereit erklärt, eine Änderung des Artikels 2, Abs. 2 zu befürworten.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf ist die Oberkirchenbehörde zugleich einem Ersuchen der General-synode vom Jahr 1891 um Vorlegung eines solchen Entwurfs (Beschl. 2. a.) nachgekommen. Angesichts dieses erreichten Zieles halten wir es für unsere Pflicht, dem Evang. Oberkirchenrat, der Großh. Staatsregierung, sowie der Ständeversammlung, insbesondere dem Berichterstatter der 2. Kammer, Herrn Kreis-schulrat Sträbe und jenem der 1. Kammer, Herrn Prälat D. Doll, für solch bereitwilliges Entgegenkommen den Dank zu bekunden.

Der Gesetzentwurf besteht aus fünf Artikeln:

- Artikel 1. a. In diesem Artikel ist als wesentlicher Grundsatz ausgesprochen, daß die Ablösung der Stolgebühren keine generelle, sondern nur eine fakultative sein soll, daß also unter Ausschluß jeden Zwangs es den Kirchengemeinden, welche es wünschen und die Mittel dazu haben, anheimgestellt wird, zur Ablösung der Stolgebühren zu schreiten, sobald der Entwurf einmal Gesetzeskraft haben wird.
- b. Daß den Geistlichen eine Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren gewährt wird, erscheint um so gerechter, als die Accidenzien zur Pfarrkompetenz gehören, und für dieselben Witwenkassenbeiträge, sowie Steuern bezahlt werden mußten, und um so notwendiger, als die Unzulänglichkeit der sonstigen Einkommensteile der Pfarrer allbekannt sind.

Die Entschädigung kann nur erfolgen aus kirchlichen Ortsfonds, beziehungsweise, wenn diese leistungs-unfähig sind, aus der örtlichen Kirchensteuer, und zwar soll die Entschädigung für Amtshandlungen der Taufe, Konfirmation, einschließlich des Unterrichts, der Trauung und Beerdigung eintreten. Ihre Kommission schlägt der hohen Synode die Annahme des Artikels 1 mit der einen Änderung vor, daß statt des Wortes Gebühren das umfassendere Wort „Bezüge“ gesetzt werde. Diese Bezüge bestehen nicht überall in Geld, sondern auch in Naturalien, ebenso giebt es Bezüge, die nicht als kompetenzmäßige Gebühren bezeichnet werden können. Hinzufügen wollen wir noch, daß nach Ablösung der Stolgebühren in einer Gemeinde eine etwaige Wiedereinführung der Stolgebühren ausgeschlossen ist.

In Artikel 2, Abs. 1 wird bestimmt, daß die Entschädigung in einer jährlichen Rente zu bestehen habe. Ihre Kommission setzt voraus, daß die Auszahlung der Rente — etwa in $\frac{1}{4}$ jährlichen Beträgen — in jeder Gemeinde durch ein Ortsstatut geregelt werde. Als Mindestmaß (minimum) der Rente gilt die seitherige Taxe (Abs. 2), und es soll die Durchschnittszahl der kirchlichen Amtshandlungen, und der Durchschnittsbetrag der Bezüge aus den fünf der Ablösung vorhergehenden Jahren die Grundlage der Berechnung bilden.

Ein Maximalmaß für die Entschädigung anzugeben, erscheint Ihrer Kommission bei den großen Verschiedenheiten der Gemeinden und der seitherigen Bezüge unmöglich; dagegen erscheint es ihr um so gerechtfertigter, daß die Kirchengemeinden über das Mindestmaß jeweils hinausgehen, als, wie bei jeder Ablösung, so auch bei dieser, die Bezugsberechtigten ohnedies eine Minderung der Einnahme erleiden, und als fürder keine Honorare mehr angenommen werden dürfen. Die Kommission schlägt Ihnen auch die Annahme des Artikels 2 vor, wobei Abs. 1 und 3 in unveränderter Fassung, Abs. 2 in folgender Fassung:

„Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den letzten fünf Jahren vor der Ablösung in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchl. Amtshandlungen (Artikel 1) und der Durchschnittsbetrag der hieraus den Geistlichen zustehenden Bezüge zu ermitteln.“

Wir fügen noch bei, daß, da die Ablösung vor 1896 nicht wohl eintreten kann, die im Entwurf angegebenen Jahreszahlen nicht haltbar sind.

Artikel 3 enthält die Bestimmung, daß von 5 zu 5 Jahren eine Erneuerung der Entschädigungs-berechnung eintreten kann, weil die Bevölkerungszahl größer oder kleiner werden kann, und weil innerhalb

solcher Zeit neue Erfahrungen hinzutreten. Endlich bemerken wir, daß beide Teile das Recht haben sollen, eine neue Festsetzung zu verlangen. Wir beantragen daher für Art. 3 folgende Fassung:

„Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von der Gemeindevertretung, sowie von dem Geistlichen eine neue Festsetzung der Entschädigungsrente verlangt werden.“

Artikel 4 bestimmt, daß bei der Ablösung der Stolgebühren die Verwaltungsvorschriften erfüllt werden müssen, sowie daß die Verteilung der Ablösungsrente unter die bezugsberechtigten Geistlichen der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegt. Für Gebühren ist Bezüge zu setzen.

Artikel 5 endlich verbietet dem Geistlichen nach Eintritt der Entschädigung die Annahme von Gebühren und Geschenken für irgendwelche kirchliche Amtshandlung.

Der Begründung des Gesetzentwurfs sind Schlußbemerkungen angefügt:

1. über etwaige Bezahlung von Gebühren an die Kirchentasse;
2. über Gebühren bei Amtshandlungen in einem fremden Parochialbezirk;
3. über solche, wenn kirchliche Amtshandlungen in einer von der ortsüblichen Weise abweichenden Ordnung verlangt werden;
4. über die Ablösung der Bezüge der Organisten und Kirchendiener.

Indem Ihre Kommission bei Nr. 1 den Wunsch hat, daß für die Kirchentasse keine Gebühr erhoben werden kann, beantragt sie, daß bei 2 und 3 keine Bezüge erhoben werden dürfen, wohl aber etwaige Auslagen (bei 3) erlegt werden sollen; endlich ist sie der Ansicht, daß die unter 1—4 berührten Fragen jeweils in dem Ortsstatut geregelt werden sollen.

Namens der Verfassungskommission wird dieser Entwurf des kirchlichen Gesetzes über Ablösung der Stolgebühren nach den in den einzelnen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Beratung.

Oberkirchenrat Bujard: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es ist vielleicht nicht unzweckmäßig, wenn bei Beginn der Diskussion einige Gesichtspunkte über den Gesetzentwurf gegeben werden. Die Stolgebühren haben ihre eigene Geschichte und zwar eine solche älteren Datums und eine solche neueren Datums.

Auf die Geschichte älteren Datums, d. h. auf die Art und Weise, wie sich das Stolgebührenwesen in der Kirche ausgebildet hat, brauche ich nicht weiter einzugehen, es ist dieser Gegenstand in dem vorzüglichen Bericht der vorigen Generalsynode, erstattet vom Herrn Präsidenten der jetzigen Generalsynode, eingehend dargelegt worden, ich kann mich darauf beschränken, auf die neuere Geschichte der Stolgebühren zu kommen. Wir leben jetzt mehr im Zeitalter der Stolgebührenablösung, und der genannte Herr Berichterstatter hat in der Generalsynode von 1891 Ihnen einen umfassenden Ueberblick darüber gegeben, wie es in anderen Landeskirchen auf diesem Gebiete steht. Es wurden auf der Synode von 1891 eingehend alle Gesichtspunkte erörtert, welche für und gegen die Ablösung der Stolgebühren sprechen. Ich komme auf jene Erörterung nicht ausführlich zurück, nur einen Gesichtspunkt möchte ich hier feststellen. Es sind nämlich damals, und seither bei der Erörterung dieses Gegenstandes auch im Landtage, gewichtige Stimmen laut geworden, welche sich nicht gerade gegen die Stolgebührenablösung aussprechen, welche aber doch warnen, gar zu rasch hier vorzugehen, schonungslos althergebrachte Sitten und Gewohnheiten zu vernichten, und welche warnen, wenigstens einem Teile der evangelischen Geistlichen der Landeskirche eine Schädigung zuzufügen, ohne daß der nötige Ausgleich geboten werden kann.

Wir haben nun mit der Thatsache zu rechnen, daß die Synode von 1891 die Resolution gefaßt hat, daß die Beseitigung der Stolgebühren für geboten zu erachten ist. Die Synode hat drei Anträge an den Oberkirchenrat gestellt. Der erste Antrag wird erledigt durch den vorliegenden Gesetzentwurf; auf den

zweiten Antrag brauche ich nicht einzugehen, der Herr Berichterstatter hat ihn bereits berührt; der dritte Antrag geht dahin, der Oberkirchenrat möge sich mit der Staatsregierung wegen Ablösung der Stolgebühren ins Benehmen setzen. Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Der Oberkirchenrat war der Ansicht, daß es lediglich einer Änderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes Art. 2 bedürfe, da nicht allgemein die Ablösung mit zwingender Notwendigkeit geschehen sollte, vielmehr es dem Gebiet des Ortsstatuts zu überlassen sei, wie die Ablösung vor sich zu gehen habe.

Es haben sich auch die Vertreter der städtischen Kirchengemeinden in dieser Angelegenheit an die Kammern gewendet. Es ist infolgedessen dieser Gegenstand auf dem letzten Landtage erörtert worden. In beiden Kammern und bei der Gr. Regierung wurde diese Sache in wohlwollendem Sinne behandelt, nur haben beide Kammern sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine kirchengesetzliche Grundlage notwendig sei, ehe das Staatsgesetz geändert werden könne. Dies führt zu einer gewissen Komplikation. Früher, wo im Landtag diese Ansicht ausgesprochen wurde, war die Synode nicht beisammen, und jetzt ist der Landtag nicht versammelt. Unter allen Umständen ist zu erwarten, daß mindestens noch zwei Jahre vergehen werden, ehe das örtliche Kirchensteuergesetz auf dem Landtage geändert wird. Und so müssen wir, selbst bei dem optimistischsten Standpunkt, darauf gefaßt sein, daß vor zwei bis drei Jahren das Gesetz da, wo es praktisch werden soll, in den größeren Stadtgemeinden, nicht wird in Vollzug kommen können.

Eine weitere Komplikation liegt darin, daß die Generalsynode als Kirchenvertretung ein Kirchengesetz beschließen will, und es dem künftigen Landtag vorbehalten bleibt, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Staatsgesetz abgeändert werden soll oder nicht. Der letzte Landtag hat sich entgegenkommend gezeigt, und ich glaube, daß dies auch auf dem nächsten Landtage geschehen wird. Wir haben selbstverständlich den gegenwärtigen Entwurf dem Ministerium mitteilen müssen, damit es Gelegenheit hatte, sich zu äußern, ob es glaube, auf dieser Grundlage die Abänderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes befürworten zu können, und das Großh. Ministerium hat sich mit diesem Entwurf einverstanden erklärt. Wenn nun etwa wesentliche Abänderungen hier beschlossen würden, so können wir nicht dafür garantieren, daß das Ministerium seine Zusage nicht zurückzieht.

Ich komme nunmehr zu den einzelnen Grundsätzen des Entwurfs. Ich will nicht auf die einzelnen Paragraphen eingehen; da das Gesetz so kurz und knapp gefaßt ist, und beinahe jedes Wort einen Grundsatz enthält, genügt es, wenn ich den Gedankengang, der bei diesem Gesetzentwurfe maßgebend war, ganz kurz bezeichne.

Auf dem Gebiete der Stolgebührenablösung bieten sich außerordentlich viel Schwierigkeiten, das ist auch bei den Landtagsverhandlungen und auf der letzten Generalsynode betont worden, daß es unmöglich einem Gesetzentwurf gelingen kann, allen Schwierigkeiten gerecht zu werden. Die jetzige Vorlage macht ganz gewiß keinen Anspruch darauf, daß sie alle Schwierigkeiten beseitigt. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß noch große Schwierigkeiten bestehen und der Vollzug des Gesetzes kein leichter sein wird, aber es war die Aufgabe des Oberkirchenrats, eine Vorlage zu machen und dieser Aufgabe sollte genügt werden. Die Hauptgrundsätze, von welchen ausgegangen ist, sind folgende:

Die Ablösung soll nicht obligatorisch gemacht werden, sondern fakultativ sein. Zu diesem Grundsatz führen sehr naheliegende Erwägungen. Es sind die örtlichen Gepflogenheiten so außerordentlich verschieden, daß eine einheitliche Regelung mit zwingender Wirkung hier wohl nicht würde zu treffen sein. Sodann ist das Bedürfnis nach Ablösung der Stolgebühren ein dringendes nur in den städtischen Gemeinden, nicht aber in den einzelnen Landgemeinden; in den Landgemeinden wird es meist bei den bisherigen Verhältnissen bleiben können. Es kommt hinzu, daß die Mittel zur Ablösung der Stolgebühren örtliche sein müssen, und da ist es ein wohlberechtigter Gesichtspunkt, daß man den Gemeinden, die mit der örtlichen und der allgemeinen Kirchensteuer in Anspruch genommen werden, nicht neue Lasten mit zwingender

Wirkung auferlegt, sondern es ihnen überläßt, ob sie die Ablösung der Stolgebühren einführen wollen oder nicht.

Die Stolgebührenablösung soll nur gegen Entschädigung erfolgen können und die Entschädigung soll aus örtlichen Mitteln gegeben werden. Die Entschädigung soll in Renten und nicht in einem Ablösungskapital gegeben werden. Diese Rente soll nicht nur den dermaligen Inhabern der Pfarrpräbenden geboten werden, sondern auch den künftigen.

Ein selbstverständlicher Grundsatz ist auch der, daß den Geistlichen in ausgiebiger Weise Gehör gegeben werden soll. Wenn die Geistlichen ein finanzielles Opfer bringen sollen, so ist es das Mindeste, daß sie gehört werden vor den Entschliefungen.

Ein wichtiger Grundsatz ist noch das Verbot der Geschenkannahme. Über diesen Grundsatz, glaube ich, werden wir nicht hinauskommen. Es ist dieser Grundsatz auch auf der letzten Generalsynode bemerkt und in den Verhandlungen des Landtags ausdrücklich betont worden.

Es ist nun bei der Vertretung einer Vorlage nicht Sitte, daß man die Schwächen derselben hervorhebt, aber bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für unsere Kirchengemeinden und unsere Geistlichen ist es geboten, in der objektivsten Weise an die Vorlage heranzugehen. Ich habe mir nicht verhehlt, daß in dem Entwurfe eine große Lücke vorhanden ist nach der Richtung der Höhe der Entschädigungsrente. Bei allen Ablösungsgesetzen kann man einen bestimmten Maßstab der Ablösung geben, der Entwurf konnte aber nur ein Mindestmaß geben und mußte das Maximalmaß offen lassen. Dasjenige, was unsere Geistlichen bisher an Gebühren und Honorar in den Städten thatsächlich bezogen haben, konnte nicht zur Grundlage des Gesetzes gemacht werden. Wir müssen den Gemeinden ein freies Maß der Entschliefung lassen, und wir hegen das Vertrauen zu unseren Stadtgemeinden, daß sie die Geistlichen nicht zu sehr schädigen werden. Allein, wie gesagt, eine bestimmte Vorschrift in gesetzlicher Form waren wir nicht imstande zu geben.

Ein weiterer Mißstand des Entwurfs ist der, daß wir hier wieder vor einer finanziellen Schädigung der Geistlichen stehen, in einer Zeit, wo ja überall und mit Recht eine Aufbesserung des geistlichen Standes verlangt wird. Diese Schädigung wird ja allerdings die Landpfarrer nicht treffen, aber für einen Teil der Stadtgeistlichen wenigstens wird das Gesetz eine finanzielle Schädigung in sich schließen. Auch darin liegt eine gewisse Härte, — wie sich aber bei einer Ablösung schließlich nicht umgehen läßt, — daß diese Geistlichen auch gegen ihren Willen zur Aufhebung der Stolgebühren gezwungen werden sollen, wenn die Stadtgemeinde durch Ortsstatut mit Genehmigung des Oberkirchenrats und nach Anhörung des betr. Geistlichen es beschließt; aber man muß sich sagen, wenn man den Gegenstand von der Zustimmung der sämtlichen Stadtgeistlichen abhängig machen wollte, dann würde man vielleicht in absehbarer Zeit gar nicht zur Stolgebührenablösung kommen. Ich habe mich auch gefragt, ob es denn möglich wäre, Übergangsbestimmungen zu treffen, derart, daß man etwa sagen würde, die Ablösung der Stolgebühren soll nicht beschlossen werden gegen den Willen der dermalen im Amte befindlichen Geistlichen, allein es geht eben auch nicht. Wir haben Stadtgemeinden, Heidelberg, Freiburg u. s. w., wo wir junge Geistliche haben, die noch sehr lange in ihrem Amte bleiben können. Ich weiß nicht, wie sich die betr. Herren dazu stellen; wenn man ihren Willen zu Grunde legen wollte, könnte die Ablösung auf 30 Jahre, 40 Jahre hinausgeschoben werden, und das geht wohl auch nicht, daß man sagt, in ein und derselben Stadtgemeinde wird dem einen Pfarrer die Stolgebühr abgelöst, dem anderen aber nicht. Sie sehen, hochverehrte Herren, daß sich in dieser Richtung eine ganze Reihe von Schwierigkeiten bietet, die wir nicht kirchengesetzlich beseitigen konnten. Der Punkt, wo diese Schwierigkeiten zu erwägen sein werden, ist das Ortsstatut. Überhaupt liegt der Schwerpunkt eben im Ortsstatut, und, wie ich schon bemerkt habe, ich verkenne nicht, daß bei dem praktischen Vollzuge manche Schwierigkeiten entstehen können. Dasjenige, was wir mit der Vorlage zunächst gewollt haben, ist das, was die Regierung von uns verlangt hat, daß wir der Synode die Möglichkeit geben,

eine kirchengesetzliche Grundlage zu schaffen, auf welcher die Landstände die nötige Änderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes herbeiführen können, um die Zuziehung der örtlichen kirchlichen Besteuerung zur Stolgebührenablösung zu ermöglichen.

Ich habe noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in den Tenor des Gesetzes nicht aufgenommen ist, das ist die Frage, inwiefern etwa anstelle der Ablösung der Stolgebühren Gebühren zur Kirchentasse treten sollen. Der Entwurf ist von der Auffassung ausgegangen, daß das nicht Gegenstand des Gesetzes sein kann. Wenn das Gesetz nicht obligatorisch die Ablösung vorschreiben kann, kann es auch nicht die Bestimmungen über die Gebühren geben. In den Stadtgemeinden erledigt sich die Frage wohl von selbst. Hier wird man aus naheliegenden Gründen kaum auf Erhebung von Gebühren kommen. Der Entwurf hat sich auf Details nicht eingelassen. Auch darüber hat der Entwurf keine Bestimmung getroffen, ob etwa Gebühren sollten eingeführt werden in solchen Fällen, wenn in einer Stadtgemeinde, wo die Parochialeinteilung ist, ein nicht zuständiger Geistlicher gewählt wird; es ist eine solche Bestimmung z. B. im hessischen Kirchengesetz vorgesehen; ich glaube, unser Gesetz hier soll nicht über den Rahmen seines Zweckes hinausgehen, es soll über solche Punkte in diesem Gesetz keine Bestimmung getroffen werden, es mag die Ordnung solcher Fragen dem Parochialstatute vorbehalten bleiben.

Der gegenwärtige Entwurf hat ferner keine Bestimmungen darüber aufgenommen, wie es mit den Gebühren der niederen Kirchendiener gehalten werden soll. Das bleibt jeder Gemeinde überlassen zu ordnen, wie sie will. Es ist dazu auch nicht eine Änderung der örtlichen Kirchensteuergesetze erforderlich. Auf Grund des Art. 2 des bestehenden örtlichen Kirchensteuergesetzes kann jetzt schon eine Neuordnung dieser Bezüge seitens der einzelnen Gemeinden getroffen werden.

Pfarrer Camerer: Ich bin mit diesem Gesetzentwurfe ganz und gar einverstanden. Es ist wahr, es giebt auch manches, was man gegen die Abschaffung der Stolgebühren geltend machen kann, aber im Ganzen genommen eignen sie sich nimmer für unsere Zeit. Es will mir nicht mehr zeitgemäß erscheinen, wenn ich nur daran denke, daß meine Konfirmanden bei meiner ersten Konfirmation in meiner jetzigen Gemeinde unmittelbar nach derselben von der Kirche aus zu mir in die Wohnung kamen; ich war erstaunt, was sie da thun wollten, sie sagten, wir wollen unser Geld bringen. Ich mußte denken, ja so, jetzt heißt es, es ist abgemacht, wir sind miteinander fertig; oder wenn ich daran denke, wie es sonst schon mir vorkam, daß es hieß: „Was ist Ihr Lohn?“ statt „Was ist Ihre Gebühr?“ Kurz, solche Szenen werden in Zukunft nicht mehr vorkommen.

In Norddeutschland ist die Abschaffung der Stolgebühren schon größtenteils geschehen. In Württemberg hat die vor kurzem versammelte Generalsynode gleichfalls die Abschaffung derselben beschlossen. Dort ist man freilich auf ein Auskunftsmitel gekommen, das bei uns nicht anwendbar ist, die Mittel des Staats für den Ersatz anzuwenden. Ich bin deswegen ganz und gar einverstanden, daß die hohe Kirchenbehörde einmal darauf dringt, daß hier eine Änderung geschieht. Nur ein Punkt hat mich etwas befremdet, und das ist im Art. 1, wo es heißt:

„Die Gebühren . . . können von den Kirchengemeinden gegen eine aus örtlichen kirchlichen Mitteln den Geistlichen zu gewährende Entschädigung zur Ablösung gebracht werden.“

Welches sind jetzt diese örtlichen kirchlichen Mittel? Dieselben sind freilich verschieden, allein sie teilen sich in drei Hauptgruppen, in die sog. Heiligenfonds, Bau- und Almosenfonds. Die Heiligenfonds sind aber nur in wenigen Gemeinden vertreten. Wenn ich an meine Diözese denke, befinden sich solche in zwei Gemeinden, Königsbach und Grünwettersbach, welche ca. 60 000 M., gewiß ein schönes Kapital, besitzen, und ich glaube, daß gerade in diesen beiden Orten die Heiligenfonds in Anspruch genommen werden können, um Lücken auszufüllen, aber wie ist es in den anderen Gemeinden? Neben den Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds giebt es nun noch die Almosenfonds. Man weiß, wie unsere Almosenfonds angesehen werden.

Trotzdem eine Änderung der Bestimmungen derselben erfolgt ist, erachtet man dafür, die Almosensfonds sind hauptsächlich für die Armen bestimmt. Es ist mir schon erklärt worden: „Ich lege nichts mehr in den Klingelbeutel, wenn aus demselben für die Armen nichts mehr gegeben wird.“ Nun ist es uns wohl gestattet, das durch den Klingelbeutel Eingehende für die Armen zu verwenden. Ich erachte, daß da, wo die Almosensfonds — das ist aber selten der Fall — große Kapitalien aufweisen, möchten dieselben auch hiefür in Anspruch genommen werden können, aber in der Regel halte ich es nicht für möglich, sonst heißt es noch, das Almosen muß den Pfarrer verhalten, und dafür möchte ich mich bedanken. So verhält es sich in unseren Gemeinden. Ich bin ganz gewiß überzeugt, wenn ich in meiner Gemeinde darauf dringen würde, eine Ablösung aus dem Almosensfonds herbeizuführen, würde sich sofort Widerspruch erheben, aber ich denke gar nicht daran, dieses Ansuchen zu stellen. Es hat mich daher beruhigt — namentlich aus der Rede des Herrn Oberkirchenrats Bujard habe ich das entnommen —, daß den Gemeinden freie Hand gegeben ist.

Um noch Eines zu erwähnen, was der Herr Oberkirchenrat Bujard hervorgehoben hat, und womit ich ganz einverstanden sein kann, soll eine Ablösung stattfinden, so hat sie nicht bloß stattzufinden auf dem Lande, sondern auch in den Städten. Die Ablösung muß durchgängig sein, sonst ist dieselbe nicht von Erfolg. Ich freue mich, daß in dieser Sache eine Anregung gekommen ist, ich glaube, nach und nach wird dieselbe sich auch bewerkstelligen.

Präsident Dr. Wielandt: Hochwürdige Synode! Es möge mir eine ganz kurze Bemerkung zum vorliegenden Gesekentwurfe gestattet sein. Die Stellung, die ich zu demselben einnehme, habe ich wiederholt darzulegen Gelegenheit gehabt, sowohl auf der Generalsynode des Jahres 1891, als in der Ersten Kammer bei Gelegenheit der Beratung der von den Kirchengemeinden mehrerer größerer Städte eingelangten Petitionen. Der Standpunkt, den ich einnehme, ist im Wesentlichen der gleiche, den die Kirchenregierung soeben durch den beredten Mund des Herrn Oberkirchenrats Bujard dargelegt hat. Ich war und bin der Meinung auch noch jetzt, daß wir uns mit einem Gegenstande hier befassen, dessen Behandlung thunlichste Vorsicht nach der Seite hin verlangt, daß nicht gerade in dem jetzt wenig günstigen Augenblicke eine allzugroße Schädigung der Geistlichen, und zwar auch derjenigen Geistlichen eintreten möge, die vielleicht aus rein sachlichen Gründen die Interessen ihrer Person vollständig zurückdrängen. Nachdem nun der Gesekentwurf vorliegt und zwar in einer Weise vorliegt, gegen die ich in den Einzelheiten in keiner Beziehung irgend eine Erinnerung vorzutragen habe, werde ich dem Gesekentwurfe, der ja den Schwerpunkt in die Entschließung der Gemeinden und in die Erwägung des Oberkirchenrats legt, ob die Genehmigung zur Ablösung zu erteilen sei, ohne irgendwelchen weiteren Vorbehalt meinerseits zustimmen und habe nur den Wunsch auch jetzt hier auszusprechen, es mögen die Gemeinden, welche an die Ablösung der Stolgebühren herangehen, mit aller Vorsicht diesen Gegenstand und in dem Sinne behandeln, daß nicht eine Schädigung der Geistlichen irgendwie eintreten könne, und auf der anderen Seite, daß nicht eine allzugroße Konkurrenz der verschiedenartigen Steuern — der Vertreter der Kirchenregierung hat das hervorgehoben — eintritt.

Schließlich hebe ich hervor, was ich auch sonst hervorgehoben habe, daß ich den ganzen Schwerpunkt, auch bezüglich der Schwierigkeit der Durchführung des Gesetzes, im letzten Paragraphen finde, d. h. in dem Verbote der Annahme von Geschenken und in den Konsequenzen, welche aus diesem Verbote, dessen Einzelheiten nicht ganz ohne Schwierigkeiten durchzuführen sind, hervorgehen. Die Ablösung der Stolgebühren an und für sich ist, wie ich wiederholt ausgeführt habe, eine, viel geringere Schwierigkeiten bietende. Im letzten Paragraphen ist der Schwerpunkt des Gesetzes zu suchen.

Stadtschreiber Lang: Hohe Generalsynode! Das zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegte Gesetz entspricht, wie schon in der Begründung zu demselben gesagt ist, den zeitgemäßen Bedürfnissen. Von dem Augenblicke an, wo die Besoldungen der Herren Geistlichen nach Maßgabe der Beamten geregelt werden,

soll jeder besondere Gebührenbezug derselben aufhören. Die Verweigerung jeder Geschenkenannahme seitens der Herren Staatsbeamten ist allbekannt und gereicht diesem Stande zur höchsten Ehre. Wie alles, hat aber auch der vorliegende Gesekentwurf seine zwei Seiten. In dem durch mich vertretenen Bezirke, und wohl auch großenteils in unserem Lande ist es Sitte geworden, daß die Hochzeiten in den Amtsstädten abgehalten werden. Bei Berechnung der den Herren Geistlichen zukommenden Entschädigung müssen die Stolgebühren in Anrechnung gebracht werden, sogar Gebühren, die die betr. Herren manchmal überhaupt nicht bekommen haben. Nun sind aber viele Amtsstädtchen nicht in der Lage, über erhebliche Fonds zu verfügen, und ich gestatte mir deshalb den ganz ergebensten Antrag: Hoher Oberkirchenrat wolle die Pfarrämter in sachgemäßer Weise veranlassen, bekannt zu machen, daß die Einlegung von Gaben in die betr. Ortsfonds gestattet ist und erlaube mir die Anfrage, ob es nicht am Plage wäre, bei dem gegenwärtigen Gesetze auch an die Ablösung der Gebühren für Organisten und Kirchendiener zu denken.

Präsident: Wenn ein Antrag gestellt wird, darf ich den Herrn Antragsteller bitten, mir denselben schriftlich mitzuteilen.

Stadtschreiber Laur: Wenn der Antrag unterstützt wird, werde ich ihn einreichen.

Oberkirchenrat Schmidt: Die Bedenken, welche eben in Verbindung mit Wünschen ausgesprochen wurden, sind bereits in der Begründung des Gesekentwurfs, der Ihnen vorliegt, berücksichtigt. Die Möglichkeit, daß die Stolgebühren so abgelöst werden, daß den Geistlichen eine Rente gegeben wird, dagegen die Gebühren in irgend einer festbestimmten Höhe an die Kirchenkasse abgeliefert werden, ist gegeben, und es steht der Ausführung dieser Möglichkeit nichts im Wege. Das kann jeder Kirchenvorstand, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung beschließen, wenn eine Ablösung in diesem Sinn gewünscht wird. Es bedarf dazu also einer besonderen Weisung nicht. Es ist ja vorhin von dem Herrn Vertreter des Oberkirchenrats ausdrücklich gesagt worden, daß gerade diese Frage offen bleibt für jedes Ortsstatut, daß aber für diejenigen Gemeinden, welche besonders dringend die Ablösung der Stolgebühren verlangen, für die größern Stadtgemeinden insbesondere, dieser Modus wohl gar nicht in Frage kommt; denn hier ist gerade das Hauptinteresse das, daß sämtliche kirchliche Handlungen gebührenfrei sein sollen.

Der andere Wunsch, daß auch die Ablösung solcher Gebühren, die die Organisten und Kirchendiener beziehen, möglich sei, bedarf in diesem Gesekentwurf keiner Berücksichtigung. Denn die Ablösung dieser Gebühren ist schon jetzt, auch nach dem Kirchensteuergesetze möglich, weil ja die Ortskirchensteuer schon jetzt zur Bezahlung der niederen Kirchenbeamten verwendet werden kann. Es können also schon jetzt die Vorstände der einzelnen Kirchengemeinden nach ihrem Ermessen eine solche beschließen. Hier in diesem Gesetze ist deswegen nur von der Ablösung der Stolgebühren (oder der Bezüge überhaupt, wie die Kommission verändert haben will, was ja keinen Anstand hat), welche die Geistlichen beziehen, die Rede, weil in Beziehung auf diese die gesetzliche Bestimmung seither fehlte, wodurch solche Ablösungen möglich waren, während sie bezüglich der Organisten und Kirchendiener längst vorhanden ist.

Ich möchte nur noch Eines bemerken. Es ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn einmal für die Ablösung da, wo eine Kirchensteuer dazu nötig ist, die gesetzliche Grundlage durch den Beschluß der Regierung und der Ständekammern gegeben ist, diese Ablösung durch Gemeindestatut zwar erst nach Anhören der Geistlichen soll möglich sein, aber daß eine entscheidende Stimme dabei die Geistlichen nicht haben dürfen. Das könnte ja wohl bei den Geistlichen Bedenken erregen. Aber ich muß sagen, nach meinen Erfahrungen darf ich voraussetzen, daß das nicht im mindesten der Fall sein wird. Nicht nur hier in Karlsruhe, wo ich ja bis vor kurzem selbst unmittelbar beteiligt war, sondern auch in den anderen größeren Städten, wo diese Ablösung gewünscht wird, sind es am meisten die Geistlichen, die sie wünschen, und sie sind es mit dem Bewußtsein, daß sie voraussichtlich nicht geringe Einbuße am Einkommen haben werden, auch wenn die Ablösungen in liberalster Weise erfolgen. Das, was die Geistlichen dazu treibt, diesen Wunsch mit besonderer

Energie auszusprechen, ist das Bewußtsein der sozialen Stellung der Kirche und der Geistlichen in unserer Zeit, namentlich in den größeren Städten. Es ist dem Geistlichen immer etwas schmerzliches, daß für die Gaben, die die Kirche spendet, als Segen spendet, den sie auch den Armen bietet, Gebühren sollen erhoben werden, auch wenn man sie nicht zwangsweise erhebt. Schon das Bewußtsein, das die Leute haben, es kostet etwas, ist ein Punkt, welcher das Ansehen der Kirche bei der größeren Masse des Volks, namentlich in den größeren Städten, schädigt.

Dies empfinden die Geistlichen stark, und es ist mir bis jetzt aus den Kreisen derselben in größeren Städten nur immer der Wunsch entgegengetreten, daß die Ablösung doch ermöglicht würde. Auf der anderen Seite muß ich auch dies bezeugen, daß mir überall, wo ich Gelegenheit hatte, in den größeren Städten des Landes der Behandlung dieser Frage anzuwohnen oder von deren Behandlung zu hören, bei den Kirchengemeinderäten der entschiedene Wille bemerkbar wurde, in liberalster Weise die Geistlichen vor Einbuße thunlichst zu bewahren. Es wird das nicht ganz durchzuführen möglich sein, aber der gute Wille dazu ist überall vorhanden. Bei dieser Sachlage, die ich wirklich rühmend hervorheben muß, ist doch sicher zu hoffen, daß die mannigfachen Anstände, die die Durchführung dieser Maßregel an sich wohl haben könnte, sich in Wirklichkeit wesentlich verringern werden, und daß die Bestrebungen, welchen der Gesekentwurf entgegen kommt, zu einem befriedigenden praktischen Ergebnis führen werden. Gegenüber dem Tadel, der oft gegen die Geistlichen laut wird, daß sie mit allzu großem Eifer nach Erhöhung ihrer Einnahmen streben, darf von den bezeichneten Geistlichen unserer Landeskirche hervorgehoben werden, daß sie bereit sind, in dieser sozial so wichtigen Frage gern Opfer zu bringen, und daß sie ihren Gemeinden die Durchführung dieser Frage nicht schwer machen werden.

Was das Verbot der Geschenkannahme betrifft, hätte ich geglaubt, daß es eigentlich genügt hätte, zu bestimmen, daß nach Ablösung der Gebühren Ansprüche auf irgend welche Gaben gegenüber den Gemeindegliedern nicht mehr bestehen. Aber ich sehe ein, daß doch hier denjenigen, die die Mittel zu bewilligen haben, die zur Ablösung nötig sind, eine bestimmte Gewähr dafür zu geben ist, daß das Gebührenwesen nicht fort dauert, wenn die Geistlichen die Ablösung erhalten haben, und deswegen mag die im Gesekentwurf vorgesehene Bestimmung freilich nötig sein. Ich glaube auch, daß in dieser speziellen Sache die Ehre und Würde des geistlichen Standes in den Händen der einzelnen Geistlichen wohl aufgehoben sein wird.

Ich erlaube mir, meinerseits die Annahme des Gesekentwurfs, so wie er vorliegt, dringend zu empfehlen.

Kirchenrat Gröiner: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich stimme dem, was von Herrn Oberkirchenrat Schmidt ausgeführt worden ist, vollkommen bei, und da von ihm vieles, was ich sagen wollte, bereits gesagt worden ist, kann ich mich kurz fassen. Die Stadtgemeinden werden die ersten sein, die von der Einführung dieses Gesetzes werden Gebrauch machen. Es sind ja gerade die größeren Stadtgemeinden gewesen, die in diesem Sinne Anträge an die Oberkirchenbehörde und an beide Kammern gestellt haben. Soweit ich die Stimmung unter den Stadtgeistlichen kenne, wird nicht ein Einziger unter ihnen zu finden sein, der gegen die Einführung dieses Gesetzes irgendwie Bedenken hätte. Ich glaube, wir sehnen uns Alle darnach, daß die Stolgebühren abgeschafft werden und bedauern nur, daß so, wie die Dinge liegen, voraussichtlich noch zwei bis drei Jahre vergehen werden, bis das vorliegende Gesetz zur Einführung kommt.

Was nun die Ablösung dieser Gebühren betrifft, so werden die Geistlichen freilich darauf gefaßt sein müssen, daß sie in ihren Bezügen einige Einbuße erleiden. Aber wir Geistlichen wollen uns dies im Hinblick auf die großen Vorteile, die wir andererseits für unsere Stellung haben, gern gefallen lassen. Ich habe überdies zu den Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen die gute Zuversicht, daß sie dafür sorgen werden, daß diese Einbuße keine allzu große und empfindliche sein werde.

Geh. Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich glaube, daß man sich die Ablösung der Stolgebühren so gedacht hat, daß an Stelle derselben gar nichts tritt, sondern daß einfach die Besoldung

der Geistlichen weiter erhöht wird, und daß die Aufhebung der Stolgebühren keinen Verlust, sondern wö- möglich eine Erhöhung des Einkommens der Geistlichen bedeute. Der Gesetzentwurf hebt nun die Stolgebühren auf in der Art, daß der Geistliche am Ende des Jahres seine Stolgebühren bei dem Kirchengemeinderat angiebt, und die Gemeinde sie in einer Summe ausbezahlt. Dies kann nun der Kirchengemeinderat machen, wie er will; er kann entweder den Betrag bei den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinde erheben, oder er kann die für diesen Zweck verwendeten Summen aus einem zu bildenden Fonds ergänzen, etwa wie es bei den Schullehrern gemacht worden ist mit der Aufhebung des Schulgeldes. — Die Bestimmung des Art. 2 verewigt mehr oder weniger die Stolgebühren, setzt eine bestimmte Summe für deren Ertrag fest und bringt in unser Pfarrbefoldungssystem eine kleine Art Pfründeneinkommen wieder hinein; er macht diese Rente zu einer dauernden und ewigen. Ich glaube, daß es nicht sehr lange dauert, daß Art. 2 wieder abgeschafft wird. In Art. 2 liegt der Grund zur Klage der Geistlichen, die an der Aufhebung der Stolgebühren kein großes Interesse haben. Diese Rente kommt entweder von der Entnahme aus einem kirchlichen Fond, etwa dem Almosenfond, was auf Kosten des Geistlichen geschieht, oder, was noch viel schlimmer ist, aus einer Erhöhung der örtlichen Kirchensteuer. Wenn diese erhöht wird, so wird die Gemeinde sehr bald merken, daß das geschieht, um den Geistlichen schadlos zu halten für die Beseitigung der Stolgebühren, und der Geistliche wird als Urheber der Erhöhung der örtlichen Kirchensteuer angesehen werden. Ich weiß nicht, ob das besser ist, als die Erhebung der Stolgebühren von willigen Zahlern, welche die meisten sind. Ich gebe zu, daß bei Hochzeiten u. s. w. diese Abmachungen mit den Einzelnen wegen der Zahlung der Stolgebühren etwas Lästiges und Entwürdigendes haben. Das ist wahr, und ich habe auch diese zarte Empfindung, und habe sie mit vielen Tausenden von Mark als Anwalt bezahlt, daß das Erheben von Geld etwas Lästiges ist, dem ich aus dem Wege gehe, wenn nicht gern und nicht freiwillig bezahlt wird. Es ist eine Eigentümlichkeit, die bei Geistlichen und sonst bei Beamten stattfindet, daß sie im Geldnehmen eine gewisse delikate Empfindung haben; würde man sie längere Zeit in kaufmännische Geschäfte gestellt haben, so würden sie diese Empfindung sehr bald verlieren. Man gewöhnt sich daran sehr bald, man zieht die Stolgebühren ein, weil das die Bedingung ist, wenn man zu dem Seinigen überhaupt kommen will. Ich glaube, daß die weitere Frage mit dem Bezuge der fortdauernden Rente, die die Geistlichen aus der Steuererhebung in der Gemeinde erhalten sollen, für die Geistlichen ebenso peinlich ist, als die Erhebung der Stolgebühren.

Die Frage der Geschenkannahme ist nicht so schwer zu lösen. Die Herren Väter u. s. w., die Geschenke geben wollen, können das in irgend einer Weise mit dem Geistlichen vereinbaren, sie können ihm zu Neujahr ein Geschenk geben u. s. w., und überhaupt, diejenigen, welche bisher die Gebühren an die Geistlichen ungern bezahlt haben, werden ihnen auch keine Geschenke geben. Es ist das Einfachste, was ich in Berlin nicht gesehen, aber glaubwürdig von Familienangehörigen gehört habe. Mein Schwiegerjohn hat ein Kind taufen lassen. Dort ist der Gebrauch, daß der Kirchendiener zum Vater kommt und sagt: „Die Taufe kostet für den Pfarrer 15 *M.* und für mich 5 *M.*, bezahlen Sie es?“ „Ja.“ „Gut.“ Damit war die Sache fertig, der Pfarrer hat gar nicht bemerkt, daß er Geld in Empfang genommen hat, er hat es später vom Kirchendiener bekommen. In Zukunft wird ein großer Teil der Beteiligten, in den Landgemeinden namentlich, die nicht gern Gebühren bezahlen, froh sein, daß sie nichts mehr zu zahlen haben, und die Geschenke werden die Geistlichen nicht sehr drücken. In der Stadt werden sich zu irgend einer Zeit, zum Beispiel bei Hochzeiten, Geschenke für die Töchter bei den kinderreichen Geistlichen sehr häufig einfänden, ohne daß man dem Geistlichen den Vorwurf einer Geschenkannahme machen kann, weil die Geber es nicht in der Absicht thun, eine bestimmte Amtshandlung zu belohnen, sondern im Allgemeinen dem Geistlichen, mit dem sie auf freundlichem Fuße stehen, ein Opfer zu bringen. Wenn ich dessen ungeachtet mich gegen den Gesetzentwurf nicht wehren will, so liegt der Grund darin, daß die Geistlichen damit zufrieden zu sein scheinen.

Präsident: Ergreift noch Jemand das Wort? (Pause.) Es will nichts mehr zur allgemeinen Diskussion bemerkt werden.

Dekan Ruckhaber: Ich habe meine Freude darüber auszudrücken, daß Sie Ihre Zustimmung gegeben haben zu den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes; obwohl wir Geistliche dabei verlieren werden, wird es doch für die Kirche ein Segen sein.

Es wird nun in die Einzelberatung eingetreten.

Artikel 1

wird mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung, statt „Gebühren“ zu setzen „Bezüge“, einstimmig angenommen.

Artikel 2

wird mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung von Absatz 2:

„Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den letzten fünf Jahren vor der Ablösung in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchlichen Amtshandlungen (Artikel 1) und der Durchschnittsertrag der hieraus den Geistlichen zustehenden Bezüge zu ermitteln,“

einstimmig angenommen.

Artikel 3

wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung:

„Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von der Gemeindevertretung sowie von dem Geistlichen eine neue Festsetzung der Entschädigungsrente verlangt werden;“

einstimmig angenommen.

Artikel 4

wird einstimmig angenommen. Statt „Gebühren“ soll gesetzt werden „Bezüge.“

Artikel 5

wird einstimmig und unverändert nach Maßgabe des Entwurfs angenommen.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht über die Schlußbemerkungen (siehe Beilage X, S. 6 f.).

Präsident: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Oberkirchenrat Schmidt: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung, mich auf das vorhin Gesagte beziehend. Es bleibt jeder Gemeinde unbenommen, durch Ortsstatut das, was hier nicht gewünscht wird, einzuführen, nämlich, daß Gebühren ferner an die Kirchenkasse bezahlt und diese dem Geistlichen am Ende des Jahres in einer Summe ausbezahlt werden. Es soll hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß das nicht geschehen möge, aber kein Verbot. Es ist eine Gemeinde, wenn sie das beschließen will, durch diesen Wunsch nicht gehindert. Ich gestehe, daß ich für meine Person mit diesem Wunsch ganz einverstanden bin, ich halte es nicht für zweckmäßig, die Erhebung der Gebühren durch die Kirchenstellen einzuführen; ich muß aber betonen, daß wenn auch von der Synode dieser Wunsch ausgesprochen werden sollte, er ohne Verbindlichkeit für die einzelnen Gemeinden ist, die in dieser Beziehung ihre Angelegenheiten regeln können, wie sie es für zweckmäßig finden. Der Charakter der Gebühren bleibt, wenn sie in die Kirchenkasse bezahlt werden, jedenfalls derselbe, wie der Charakter der Gebühren, die bis jetzt dem Geistlichen bezahlt werden,

d. h. es wird rechtlich zweifelhaft sein, ob sie verlangt werden können, wird zweifelhaft sein, ob die Kirchenkasse bei Nichtbezahlung solcher Gebühren rechtliche Anforderungen durchführen kann.

Geh. Rat Dr. Lamey: Nur eine kurze Bemerkung. Bei einer früheren Beratung dieses Gegenstandes wurde von einem Geistlichen die Bemerkung gemacht, daß, wenn Jemand dem Geistlichen etwas schenken, und der Geistliche es nicht annehmen will, so kann der Betreffende eine Schenkung an den Kirchenfond machen, was für diesen wohlthuend und angenehm sein wird. Nur muß ich sagen, daß diese Art und Weise der Gebühreuzahlung weder unter das Gesetz als Gebühreuzahlung, noch als freiwillige Schenkung an den Geistlichen fällt, sondern es ist eine Geschenkgebung an den Kirchenfond anlässlich von Taufen und Hochzeiten. Das ist durchaus zulässig, und es kann vom Geistlichen auch angeraten werden.

Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer: Hohe Synode! Was diese Wünsche betrifft, so halte ich mich Namens des Kirchenregiments verpflichtet, Folgendes zu bemerken: Diese Wünsche bilden nicht den Gegenstand des Inhalts des Gesetzes, es sind Wünsche, die vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, ich weiß nicht, Namens der Kommission oder von ihm selbst. (Defau Rudhaber: Namens der Kommission.) Wenn diese Wünsche der Kommission von der Generalsynode gebilligt werden, so muß ich feststellen, daß bei Befolgung dieser Wünsche die Kirchengemeinde wieder verbunden ist, daß sie ein Ortsstatut verfaßt, und ebenso besorgt der Oberkirchenrat die Genehmigung.

Präsident Dr. Wieland: Es ist überall im Kommissionsbericht der Ausdruck gebraucht, es soll das und das geschehen, oder es soll nicht geschehen. Ich glaube, es wird, mögen diese Wünsche nun als Wünsche der Kommission, oder möglicherweise als Wünsche der Synode erscheinen, zweckmäßig sein, wenn die Fassung eine solche ist, daß daraus hervorgeht, es ist nur ein Wunsch. Ich muß allerdings auch sagen, wenn irgend etwas nicht geschehen soll, so muß man es eben ins Gesetz als Verbot aufnehmen, was aber in keiner Weise beantragt ist. Ich glaube, es wird umsomehr zweckmäßig sein, diese Wünsche als Wünsche, von der Kommission ausgesprochen, zu bezeichnen, als der ganze Gesetzentwurf die Angelegenheit in die freie Entscheidung der Gemeinden legt.

Der Präsident bringt nochmals die in Frage stehenden „Wünsche“ zur Kenntnis der Synode und formuliert die Fragestellung folgendermaßen: Wünscht die Synode überhaupt, daß diese Wünsche von ihrer Seite ausgesprochen werden, und zweitens, wenn diese Wünsche ausgesprochen werden sollen, würde ich die Frage zur Abstimmung bringen, ob diese Wünsche des Ausschusses von der Synode geteilt werden. Sind Sie mit dieser Frage einverstanden? (Zustimmung) Wenn Sie also damit einverstanden sind, so bitte ich diejenigen Herren, die überhaupt einen weiteren Wunsch in positiver oder negativer Weise aussprechen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht)

Die Minderheit, und bleibt also Alles der freien Regelung im Ortsstatut anheimgestellt. Damit wäre, natürlich vorbehaltlich der Abstimmung über das ganze Gesetz, dieser Punkt erledigt, und bringe ich nun das ganze Gesetz nebst den kleinen Abänderungen, welche Gegenstand der Erörterung und Beschlußfassung bereits gewesen sind, zur Abstimmung. Diejenigen Mitglieder, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht) Es wird festgestellt, daß einstimmig dieser Gesetzentwurf angenommen ist.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage: Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr. (siehe Beilage III). Der Abgeordnete Helm erstattet hierüber Bericht. Da sich Niemand sonst zum Wort meldet, wird zur Abstimmung geschritten, und gemäß dem Antrag des Ausschusses werden einstimmig: 1) die Nachweisungen unter Ziffer 1 und 2 der Vorlage für unbeanstandet erklärt, 2) wird dem Gesetzentwurf, die Kosten der Generalsynode von 1894 betr., einstimmig die Zustimmung erteilt.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage: das Kirchenvermögen betr. (siehe Beilage II). Es erstatteten Bericht über:

a) Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	der Abgeordnete	Beker
b) Die Zentralpfarrkasse	"	Dürr
c) Die Kasse für das kirchliche Baupersonal	"	Fischer
d) Das Chorstift Wertheim	"	Wolfhard
e) Die Luise-Stiftung	"	"
f) Die Melancthon-Rothe-Stiftung	"	"
g) Die Züllig-Hill'sche Stiftung	"	"
h) Den Allgemeinen Hilfsfond	"	Ringwald
i) Den Pfarrhilfsfond	"	Gehres
k) Den Altbadischen Kirchenfond	"	Reimold
l) Die kirchlichen Ortsfonds und die örtliche Kirchensteuer	"	Weißer
m) Die Diözesankassen	"	"

Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser sämtlichen Fonds einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Inzwischen ist zur Kenntnis gebracht worden, daß der Abgeordnete Bauer bereit sei, die Predigt im Schlußgottesdienst zu übernehmen. Die Synode ist damit einverstanden.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 3. Dezember anberaumt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird das Bureau beauftragt, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu Ihrem Geburtstage am 3. Dezember die Glückwünsche der Generalsynode zu übermitteln. Hierauf wird die Sitzung mit Gebet geschlossen. (Schluß 11³/₄ Uhr.)

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag den 3. Dezember 1894.

Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten Abgeordneten Dr. Kiefer; am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stäffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident das vom Bureau im Auftrage der Generalsynode an Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin zu Höchstihrem Geburtstage gerichtete Glückwunschsreiben mit:

„Ihrer Königlichen Hoheit bringt die Generalsynode der Evangelischen Landeskirche tiefgefühlte Glück- und Segenswünsche dar und bittet Gott, Er wolle über Ihrer Königlichen Hoheit und Höchstihrem Hause im neuen Lebensjahre und in vielen weiteren Jahren mit seiner Gnade behütend und segnend walten.“